

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 84202 — 298/56 IV

Bonn, den 4. Mai 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiter-
wohnungsbaues im Kohlenbergbau

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Wohnungsbau.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 156. Sitzung am 23. März 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (Anlage 2).

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiter- wohnungsbaues im Kohlenbergbau

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 358) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) mit Wirkung vom 1. Juli 1955 für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts 0,10 Deutsche Mark für die Tonne,“.
 - b) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.
 - c) Als neue Absätze 7 und 8 werden eingefügt:

„(7) Die Abgabe wird erhoben

 - a) für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts bis zum 31. Dezember 1980,
 - b) für Braunkohlenbriketts und Pechkohle bis zum 28. Februar 1957.

„(8) Der Abgabeschuldner kann mit Wirkung vom 1. Januar 1956 für Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Steinkohlenkoks an Stelle von 0,10 Deutsche Mark für die Tonne 1 Deut-

sche Mark für die Tonne entrichten. In diesem Falle wird die Abgabe von ihm nur bis zum 28. Februar 1957 erhoben. Abgabeschuldner, die hiervon Gebrauch machen, haben dies dem zuständigen Hauptzollamt innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist unwiderruflich. Die Abgabebeträge von 1 DM pro Tonne können steuerlich bei ihrer Zahlung in vollem Umfange gewinnmindernd berücksichtigt werden.“

2. Hinter § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Aufnahme von Darlehen

Die Treuhandstellen (§ 12) sind verpflichtet, auf Weisung des Bundesministers für Wohnungsbau Darlehen zugunsten des Treuhandvermögens aufzunehmen, um die zur Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau erforderlichen Mittel zu beschaffen. Der Gesamtbetrag der Darlehen darf 240 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.“

3. In § 2 Abs. 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Die durch die Abgabe aufkommenden Mittel und die Mittel, welche die Treuhandstellen aus Darlehen gemäß § 1 a erhalten haben, bilden ein Treuhandvermögen des Bundes und sind zusätzlich zur Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau und zur

Durchführung damit zusammenhängender Maßnahmen zu verwenden;“.

4. In § 2 a erhält der letzte Satz des Absatzes 5 folgende Fassung:

„Die Mittel, die für die Finanzierung dieser Maßnahmen gewährt werden, dürfen 5 vom Hundert der gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b jährlich auf die Kohlenbezirke entfallenden Mittel des Treuhandvermögens nicht überschreiten.“

5. § 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) die Aufteilung der Mittel des Treuhandvermögens, welche die Treuhandstellen gemäß § 1 a als Darlehen erhalten, und der sonstigen Mittel gemäß § 17 auf die Kohlenbezirke;“.

- b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

- c) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beratung ist nicht erforderlich, soweit die in den Buchstaben a und b bezeichneten Mittel zur Verzinsung und Tilgung der nach § 1 a aufgenommenen Darlehen benötigt werden.“

6. In § 14 Abs. 1 erhalten die Worte in der Klammer folgende Fassung: „§ 11 Abs. 1 Buchstabe d“.

7. § 18 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Darlehen, welche die Treuhandstellen auf Weisung des Bundesministers für Wohnungsbau aufnehmen, Bürgschaften oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 240 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.“

8. § 20 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 20

Weitere Vorschriften über das Treuhandvermögen

Der Bundesminister für Wohnungsbau wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zur Durchführung dieses Gesetzes durch

Rechtsverordnung Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Treuhandstellen hinsichtlich des Treuhandvermögens und über die Verwaltung des Treuhandvermögens, insbesondere die Übertragung der Befugnisse zur Stundung von Zinsen und Tilgungen oder zur Änderung der Tilgungspläne im Zusammenhang mit Stundungen auf die Treuhandstellen, zu erlassen.“

9. § 25 wird gestrichen.

A r t i k e l I I

Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen

§ 3 des Gesetzes über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 32) in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 354) und des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die zu diesem Vermögen gehörenden und die mit Beihilfen aus Mitteln dieses Vermögens hergestellten Wohnungen nur von Wohnungsberechtigten bewohnt werden, in Ein- und Zweifamilienhäusern, die im Eigentum eines Bewohners stehen oder an einen Bewohner veräußert werden, jedoch nur bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der Bezugsfertigkeit des Gebäudes,“.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „, insbesondere bei Eigenheimen,“ gestrichen.

A r t i k e l I I I

Bekanntmachung

des Wortlautes des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Der Bundesminister für Wohnungsbau wird ermächtigt, das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der sich durch das vorliegende Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Da-

tum bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel IV

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865) und dem Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 29. Oktober 1954 (BGBl. I S. 297) wurde mit der Kohlenabgabe eine zusätzliche Finanzierungsquelle für den Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau erschlossen. Dies war erforderlich, um im Interesse einer Steigerung der Kohlenförderung vor allem neuangelegten Kohlenbergbauarbeitern möglichst rasch ausreichenden Wohnraum zu beschaffen und dadurch ihre Abwanderung zu verhindern.

Durch das Änderungsgesetz vom 29. Oktober 1954 wurde der zunächst bis zum 31. Oktober 1954 befristete Zeitraum für die Erhebung der Kohlenabgabe unter Halbierung der Abgabe bis zum 31. Dezember 1957 verlängert. Diese Verlängerung war erforderlich, um die Deckung des für das Jahresende 1954 errechneten akuten Bedarfs von 40 000 Bergarbeiterwohnungen mit Hilfe des für die Zeit vom 1. November 1954 bis zum 31. Dezember 1957 anzunehmenden Aufkommens an Kohlenabgabe zu ermöglichen.

Nach der Zielsetzung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes sollte zunächst der 1951 bestehende akute Bedarf von rd. 92 000 Bergarbeiterwohnungen mit Hilfe des Aufkommens aus der Kohlenabgabe gedeckt werden. Bis zum 31. Oktober 1954, dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt des Ablaufs der Erhebung der Kohlenabgabe, war es auch gelungen, den Bau von rd. 90 000 Berg-

arbeiterwohnungen mit Kohlenabgabemitteln zu fördern. Nach eingehenden Ermittlungen der ehemaligen DKBL war um die Jahreswende 1954/55 aber immer noch ein Fehlbetrag von rd. 40 000 Wohnungen für Bergarbeiter vorhanden, der infolge des laufend zuwachsenden Bedarfs, insbesondere durch die Steigerung der Belegschaftsstärke im Steinkohlenbergbau um rd. 40 000 Bergarbeiter in den Jahren von 1951 bis 1954, entstanden war. Zu diesem Fehlbestand tritt noch der ständig entstehende, zahlenmäßig nur schwer überschaubare künftige Wohnungsbedarf, der infolge weiterer Erhöhung der Belegschaftsstärke und des Ausscheidens von Bergleuten wegen Alters oder Invalidität ohne eine Freigabe der Wohnung, der Fluktuation und des natürlichen Verschleißes am Wohnungsbestand zuwächst.

Die Befriedigung des ungedeckten Wohnungsbedarfs für Bergleute ist unerlässlich, weil im Bergbau die Wohnung eine wesentliche Arbeitsvoraussetzung bildet und zur Selbsthaftmachung der sonst einer starken Fluktuation unterworfenen Bergarbeiterschaft dient; sie ist dadurch von entscheidender Bedeutung für die unerlässliche weitere Steigerung der Kohlenförderung, die beispielsweise im bisherigen Verlauf des Jahres 1955 nur 2,6 v. H. gegenüber einer industriellen Produktionszunahme um knapp 17 v. H. betragen hat. Die produktionspolitische Bedeutung des Wohnungsbaues für Bergarbeiter zeigt sich besonders bei dem Neuaufschluß von Zechen am Nordrand des Ruhrgebietes, des Kölner Braunkohlen- und des Aachener Steinkohlenbezirkes; ohne die För-

derung von Wohnungsbauten wäre hier die Schaffung der Arbeitsvoraussetzungen für die Inbetriebnahme der neuen Nordrandzechen nicht gewährleistet. Darüber hinaus ermöglicht das Bergarbeiterwohnungsgesetz in seiner Neufassung einen kleinen Beitrag zur Versorgung vornehmlich von Bergmannssiedlungen „auf der grünen Wiese“, d. h. bei Neuaufschließen mit den erforderlichen Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Erschließungsmaßnahmen in einer den wohnkulturellen Bedürfnissen der Bewohner entsprechenden Weise. Nicht zuletzt ist es auch ein wesentliches Mittel zur Erfüllung des wohnungspolitischen Zieles der Bundesregierung, den Anteil der Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau zu steigern. Mehr als die Hälfte der bisher geförderten Bergarbeiterwohnungen befindet sich in Eigenheimen und Kleinsiedlungen. In Anerkennung dieser schwerwiegenden Gründe wurde das Gesetz über die Verlängerung des Erhebenszeitraumes für die Kohlenabgabe vom Bundestag und Bundesrat fast einstimmig angenommen.

Mit dem Aufkommen aus der Kohlenabgabe nach dem Gesetz in seiner Fassung vom 30. November 1954 (BGBl. I S. 358) sollte die Förderung des Baues einer dem ungedeckten Bedarf entsprechenden Anzahl von Wohnungen sichergestellt werden. Von den Ende 1954 noch fehlenden rd. 40 000 Bergarbeiterwohnungen im Kohlenbergbau konnte bis zum 30. Juni 1955 der Bau weiterer rd. 10 000 Bergarbeiterwohnungen durch das Aufkommen aus der Kohlenabgabe gesichert werden. Um die Jahresmitte stand danach einem unbefriedigten Bedarf von noch rd. 30 000 Bergarbeiterwohnungen ein Sollaufkommen von jährlich 100 Mio DM bzw. insgesamt 250 Mio DM in der restlichen Laufzeit des Gesetzes vom 1. Juli 1955 bis 31. Dezember 1957 gegenüber, ein Aufkommen, das ausgereicht haben würde, um den festgestellten Bedarf an Bergarbeiterwohnungen zu befriedigen. Mitte des Jahres 1955 sah sich indessen die Bundesregierung gezwungen, eine Stundung der Abgabe für Steinkohle im Ausmaß von 90 v. H. ab 1. Juli 1955 vorzunehmen, um die durch die Lohn-erhöhung im Steinkohlenbergbau hervorgerufene Steigerung der Produktionskosten für Steinkohle teilweise aufzufangen und damit eine wesentliche Kohlenpreiserhöhung mit allen Folgen für die Wirtschaft und insbesondere den Hausbrand zu vermeiden. Etwa ein

Drittel der durch die Anhebung der Bergarbeiterlöhne um $9\frac{1}{2}$ v. H. entstandenen Mehrkosten von jährlich rd. 300 Mio DM bzw. 3,06 DM/t Steinkohle konnte dadurch aufgefangen werden, daß die bisher abgeführte und dem Verbraucher gesondert berechnete Abgabe für den Bergarbeiterwohnungsbau dem Verkaufserlös der Bergwerksunternehmen zugeschlagen wurde. Ein weiteres Drittel der Kostenerhöhung war von den Unternehmen aus eigenen Erträgen sowie der Entlastung infolge einer Senkung der allgemeinen und der sogenannten Belgien-Umlage der Hohen Behörde zu übernehmen, so daß schließlich eine Kohlenpreissteigerung nur noch im Ausmaß von durchschnittlich 1,10 DM/t zur restlichen Deckung der Mehrkosten erforderlich war.

Die Stundungsmaßnahme bezog sich nicht auf den Braun- und Pechkohlenbergbau, da für diese Bergbauzweige lohn- und preispolitische Überlegungen, die beim Steinkohlenbergbau die Stundung notwendig machten, nicht in gleicher Weise vorlagen. Beim Braun- und Pechkohlenbergbau konnte es deshalb bei der bisherigen Regelung verbleiben.

Wenn es auch aus den voraufgeführten Gründen notwendig war, zu einer Stundung der Kohlenabgabe im Sektor der Steinkohle zu gelangen, um eine volkswirtschaftlich entscheidend ins Gewicht fallende Erhöhung des Kohlenpreises und damit des allgemeinen Preisniveaus zu vermeiden, so bleibt andererseits die unbedingte Notwendigkeit bestehen, wegen der fast ausschließlich auf den Mangel an Bergleuten oder die Gefahr ihrer Abwanderung zurückzuführenden unbefriedigenden Entwicklung der Kohlenförderung die finanzielle Weiterführung des Bauprogramms von 40 000 Bergarbeiterwohnungen zu gewährleisten.

In zunehmendem Maße müssen leider Abwanderungen von Bergleuten festgestellt werden. Der bisherige Bergarbeiterstamm vermag nur dann am Arbeitsplatz gehalten und Nachwuchskräfte können nur dann angelegt werden, wenn in ausreichendem Maße Wohnraum bereitgestellt wird. Die Sesshaftmachung dieses an volkswirtschaftlich entscheidender Stelle stehenden Standes ist demzufolge vom weiteren Wohnraum abhängig. Eine andere Finanzierungsquelle mußte daher erschlossen werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues im Steinkohlenbergbau, auf den nach dem bisherigen Ver-

teilungsschlüssel notwendigerweise noch rd. 222,5 Mio DM, und denen im Braun- und Pechkohlenbergbau, auf den rd. 27,5 Mio DM aus dem Kohlenabgabeaufkommen entfallen.

Zur Wohnungsbauförderung im Steinkohlenbergbau wird deshalb vorgesehen, an die Stelle der bisher von den Verbrauchern von Steinkohle aufgebrauchten Kohlenabgabemitteln Mittel aus Anleihen treten zu lassen, die von öffentlich-rechtlichen und privaten Realkreditinstituten auf dem Kapitalmarkt zu begeben und deren Erlöse den Bundestreuhandstellen als Darlehen zur Verfügung zu stellen sind. Damit die im Hinblick auf Ausgabekurs und einmalige Emissionskosten niedrigere Summe der Auszahlungsbeträge dem ausfallenden Aufkommen aus der Abgabe für Steinkohle entspricht und somit eine Fortführung des Wohnungsbauprogramms ohne Einschränkung möglich wird, ist eine Anleiheaufnahme bis zu einem Höchstbetrag von 240 Mio DM in Aussicht genommen.

Die zur Bedienung der Anleihe erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus der auf 0,10 DM/t ermäßigten, im Preis enthaltenen Abgabe des Steinkohlenbergbaues und aus den aus der Darlehensgewährung im Steinkohlenbergbau anfallenden Rückflüssen des Bundestreuhandvermögens während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Anleihe, d. h. für die Zeit bis zum 31. Dezember 1980. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß die laufenden Kosten (Verzinsung, Tilgung, Disagio) bei der derzeitigen Lage am Kapitalmarkt für eine Anleihe im Nominalbetrag von 240 Mio DM mit einer Laufzeit von 25 Jahren etwa 7,7 bis 7,9 v. H. bzw. jährlich rd. 18,5 bis 19 Mio DM betragen, die aus der verminderten Kohlenabgabe und den Rückflüssen etwa je zur Hälfte gedeckt werden. Hinsichtlich des Teiles der Anleihen, der aus der auf 0,10 DM verringerten Kohlenabgabe bedient werden kann, wird den Abgabeschuldnern die Möglichkeit einer Ablösung eröffnet. In diesem Falle ist von den Bergwerksunternehmen für den Zeitraum von 14 Monaten, d. h. vom 1. Januar 1956 bis zum 28. Februar 1957 1 DM je abgesetzte t Steinkohle zu entrichten. Wird von der Ablösungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, so vermindert sich in entsprechendem Maße für die Bundestreuhandstellen die Notwendigkeit zur Darlehensaufnahme. Für die Bergwerksunternehmen bedeutet die Ablösung — ohne Berücksichtigung einer Abzinsung — etwa eine Halbierung des sonst in 25 Jahren

zu leistenden Abgabebetrages sowie eine Entbindung von der mit der langjährigen Abgabeverpflichtung verbundenen verwaltungsmäßigen Belastung.

Um dem Braun- und Pechkohlenbergbau, der die Kohlenabgabe in bisheriger Höhe weiterleistet, die auf ihn nach dem Verteilungsplan über das ursprüngliche Sollaufkommen aus der Kohlenabgabe in der Zeit vom 1. Juli 1955 bis 31. Dezember 1957 entfallenden 27,5 Mio DM für den Bergarbeiterwohnungsbau zukommen zu lassen, ist folgende Regelung vorgesehen:

Eine Beteiligung an der Anleihe erfolgt nicht. Diese Bergbauzweige erhalten dafür die Förderungsmittel aus ihrer nunmehr in den Preis einzubeziehenden Kohlenabgabe von — wie bisher — 0,50 DM/t für die Zeit von 20 Monaten bzw. vom 1. Juli 1955 bis 28. Februar 1957 (dem gleichen Endtermin, der für die Ablösung im Steinkohlenbergbau vorgesehen ist) und aus den Rückflüssen, die aus bisher für Bergarbeiterwohnungen im Braun- und Pechkohlenbergbau gewährten Darlehen des Bundestreuhandvermögens anfallen.

Die Bundesregierung hat sich mit der vorgelegten zweiten Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues darum bemüht, der vielfach z. Z. erhobenen Forderung nach Steigerung der inländischen Kohlenförderung in doppelter Hinsicht Rechnung zu tragen: einmal durch den Beitrag zur Erhöhung der Bergarbeiterlöhne, ohne daß insoweit eine Preissteigerung für den Verbraucher eintreten müßte, zum zweiten durch Eröffnung eines gangbaren Weges für den Steinkohlenbergbau, die Errichtung der notwendigen Wohnungen für den Bergmann trotzdem finanzieren zu können.

II. Besonderer Teil

ZU ARTIKEL I

Zu § 1

Die Neufassung von § 1 bringt vor allem eine Änderung der Laufzeit und der Höhe der Kohlenabgabe (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil).

Abs. 3

Während bei der Braunkohle und der Pechkohle die Höhe der Kohlenabgabe unver-

ändert geblieben ist, tritt für den Steinkohlenbergbau eine Senkung der Kohlenabgabe um 90 v. H. mit Wirkung vom 1. Juli 1955 ein.

Abs. 7

Nach der bisherigen Vorschrift war die Kohlenabgabe als Sonderzuschlag zum Preis dem Abnehmer gesondert zu berechnen. Bei der Berechnung von Handelsnutzen, Verdienstspannen und sonstigen Zuschlägen dürfte sie nicht berücksichtigt werden. Durch die Streichung des Abs. 7 wird nunmehr die Kohlenabgabe von dem einzelnen Kohlenbergbauunternehmen unmittelbar aus eigenen Mitteln bezahlt. Sie ist damit Bestandteil des Preises geworden.

Der neu eingefügte Abs. 7 regelt die Dauer der Erhebung der Abgabe in Abweichung von dem bisherigen § 25. Für den Steinkohlenbergbau ist entsprechend der Senkung der Kohlenabgabe eine Verlängerung der Laufzeit eingetreten, für Braunkohle und Pechkohle ist die Laufzeit entsprechend der Ablösungsregelung für die Steinkohle nach Abs. 8 (vgl. Begründung hierzu) verkürzt worden.

Abs. 8

Nach der bisherigen Vorschrift unterlag die Kohlenabgabe als Sonderzuschlag zum Preis nicht der Umsatzsteuer. Die geänderte Regelung durch Streichung des Abs. 7 bedingte auch die Streichung des Abs. 8.

Der neu eingefügte Abs. 8 regelt die kurzfristige Ablösung der Kohlenabgabe durch die Steinkohlenbergbauunternehmen. Um den Umfang der Vorfinanzierung der Kohlenabgabemittel festlegen zu können (vgl. Begründung zu § 1 a), ist die Ablösungserklärung befristet und unwiderruflich.

Zu § 1 a

§ 1 a regelt die Vorfinanzierung von Kohlenabgabemitteln durch Aufnahme von Darlehen (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil).

Soweit der Steinkohlenbergbau die Kohlenabgabe ablöst, ist eine Vorfinanzierung der Abgabemittel ebenso wenig notwendig, wie beim Braunkohlen- und Pechkohlenbergbau. Da die Höhe des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Darlehen somit davon abhängig

ist, inwieweit die Steinkohlenbergbauunternehmen von der Ablösungsmöglichkeit nach § 1 Abs. 8 Gebrauch machen, ist für den Gesamtbetrag der Darlehen nur ein Höchstbetrag genannt.

Die Aufnahme von Darlehen zugunsten des Treuhandvermögens durch die Treuhandstellen ist bereits nach § 17 Abs. 1 möglich. Aus der in einer solchen Darlehensaufnahme liegenden Erfüllung eines Auftrages stehen ihnen die Ansprüche eines Beauftragten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

Zu § 2

Die Neufassung von Abs. 1 erster Halbsatz dient der Klarstellung, daß auch die Darlehensmittel nach § 1 a zum Treuhandvermögen gehören.

Zu § 2 a

Da die Förderung des Bergarbeiterwohnbaues nunmehr nicht nur mit Kohlenabgabemitteln, sondern in weit größerem Umfang mit darlehensweise aufgenommenen Mitteln erfolgt, ist eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die 5 v. H. Finanzierungsmittel für Aufschließungsmaßnahmen in Abs. 5 letzter Satz erforderlich. Bemessungsgrundlage sind nunmehr die jährlich auf die Kohlenbezirke entfallenden Mittel des Treuhandvermögens, also auch soweit sie nicht aus dem Aufkommen aus der Abgabe stammen.

Zu § 11

Da die Förderung des Bergarbeiterwohnbaues nunmehr nicht nur mit Kohlenabgabemitteln, sondern im wesentlichen mit darlehensweise aufgenommenen Mitteln erfolgt, war auch die Aufteilung der Mittel des Treuhandvermögens, die nicht aus dem Aufkommen der Abgabe stammen, also insbesondere der Darlehensmittel nach § 1 a, dem Verteilungsverfahren nach § 11 zu unterwerfen. Andererseits erübrigt sich ein besonderes Verteilungsverfahren für die Mittel, die zwangsläufig den Treuhandstellen zur Erfüllung ihrer Darlehensverpflichtungen aus § 1 a zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zu § 14

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu § 18

Nach § 18 Abs. 3 haftet der Bund nur dann für Verbindlichkeiten des Treuhandvermögens, wenn das Treuhandverhältnis erloschen und das Treuhandvermögen auf den Bund übertragen worden ist. Diese bedingte Haftung des Bundes reicht nicht aus, um dem berechtigten Sicherungsbedürfnis für die Gläubiger der nach § 1 a aufzunehmenden Darlehen zu entsprechen.

Deshalb ist dem Bundesminister der Finanzen die Ermächtigung erteilt worden, für die Erfüllung dieser Darlehensverpflichtungen die Bürgschaft oder andere Gewährleistungen des Bundes zu übernehmen.

Zu § 20

Die Änderung dient im wesentlichen der Klarstellung. Die Einschränkung der Ermächtigung ist erfolgt, da sich bei der Durchführung des § 5 des Gesetzes in der Praxis keinerlei Schwierigkeiten oder Unklarheiten ergeben haben, weitere Rechtsvorschriften insoweit also entbehrlich sind.

Da sich die Ermächtigung ausschließlich auf haushaltsrechtliche Fragen bezieht, ist es aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens beim Erlass dieser Verordnung zweckmäßig, als Träger der Ermächtigung den Bundesminister für Wohnungsbau zu bestimmen, der lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen herzustellen hat.

Zu § 25

Der Fortfall des § 25 ergibt sich aus der in § 1 getroffenen Regelung des Beginns und der Dauer der Erhebung der Abgabe.

ZU ARTIKEL II

Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannssiedlungen hatten die auf Grund dieses Gesetzes bestimmten Treuhandstellen für Bergmannssiedlungen dafür zu sorgen, daß die mit Beihilfen aus dem Bergmannssiedlungsvermögen geschaffenen Wohnungen bis zum Ablauf von 20 Jahren nach ihrer Fertigstellung nur von Wohnungsberechtigten aus dem Kohlenbergbau bewohnt werden. Wegen des großen Wohnungsbedarfs für die Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues hatte das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 23. Oktober 1951 die 20jährige Frist beseitigt, um die Zweckbindung der Wohnungen für ständig zu sichern.

Nachdem durch das erste Änderungsgesetz zum Bergarbeiterwohnungsbaugesetz die Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen bei Eigentumsmaßnahmen besonders geregelt worden ist — Begrenzung des Zeitraumes für die Zweckbindung auf längstens 10 Jahre gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes n. F. — ist auch bei Eigentumsmaßnahmen im Bereich des Gesetzes über Bergmannssiedlungen die Dauer der Zweckbindung den geänderten Vorschriften des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes angepaßt worden.

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 23. März 1956

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 15. Februar 1956 — 7 — 84202 — 298/56 II — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 156. Sitzung am 23. März 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiter-
wohnungsbaues im Kohlenbergbau

wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel I Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. § 18 Abs. 1 erhält folgende Sätze 2 und 3:

„Die Haftung der Treuhandstellen mit ihrem eigenen Vermögen ist ausgeschlossen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Darlehen, welche die Treuhandstellen auf Weisung des Bundesministers für Wohnungsbau aufnehmen, Bürgschaften oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 240 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.“ ‘

B e g r ü n d u n g

Der neue Satz 2 dient zur Klarstellung des § 18 mit Rücksicht auf aufgetretene Zweifel. Die Formulierung entspricht der derzeitigen Sach- und Rechtslage.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

von Hassel

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates

Zu Artikel I Nr. 7

Dem Vorschlag wird im Grundsatz zugestimmt. Die Bundesregierung hält es aber aus systematischen Gründen für richtig, daß ihm in einem besonderen Absatz des § 18 Rechnung getragen wird und schlägt folgende Fassung der Nr. 7 vor:

„7. § 18 wird wie folgt ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:
„Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Darlehen, welche die Treuhandstellen auf Weisung des Bundesministers für Wohnungsbau aufnehmen, Bürgschaften oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 240 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.“
- b) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für Verbindlichkeiten, die sich auf das Treuhandvermögen beziehen, haftet die Treuhandstelle nur mit diesem Vermögen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.